



Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Ankündigung der Einziehung der Straße an der Aberthamer Straße, Teilstück der Fl.Nr. 5045/155, Gemarkung Burgau gem. Art. 8 BayStrWG

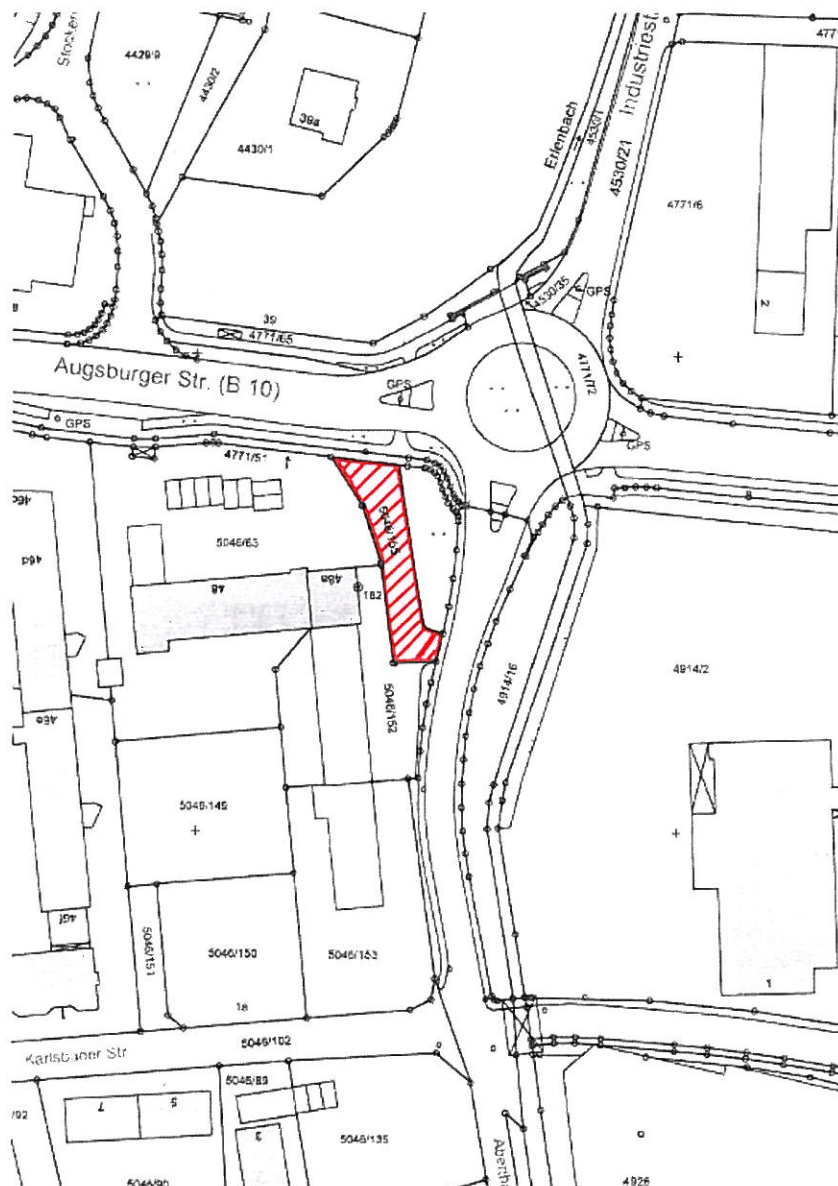
Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 04.10.2011 beschlossen die Straße an der Aberthamer Straße, Teilstück der Fl.Nr. 5046/155, Gemarkung Burgau, einzuziehen.

Die Straße an der Aberthamer Straße, Teilstück der Fl.Nr. 5046/155 der Gemarkung Burgau, ist bislang als Ortsstraße, im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gewidmet. Die Stadt Burgau beabsichtigt diesen Weg einzuziehen und damit den Gemeingebrauch aufzuheben. Im beigefügten Lageplan ist der zur Einziehung vorgesehene Teil markiert.

Der Grund für die beabsichtigte Maßnahme liegt darin, dass die Straße jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ist die Absicht zur Einziehung einer Straße drei Monate vorher anzukündigen. Die Absicht der Stadt Burgau zur Einziehung der vorstehend genannten Ortsstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um etwaigen Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Unterlagen zur Einziehung können im Zimmer 05 des Rathauses, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.



Burgau, 07.10.2011

STADT BURGAU

K. Barm
Konrad Barm
Erster Bürgermeister